



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

**Haushaltsplan 2026/2027;
hier: Förderung von weiteren Integrationsangeboten im Sinne des § 45 AufenthG
(Kap. 03 12 Tit. 684 52)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 12 wird der Ansatz im Tit. 684 52 (Förderung von weiteren Integrationsangeboten im Sinne des § 45 AufenthG) für das Jahr 2026 von 2.017,2 Tsd. Euro um 1.917,2 Tsd. Euro auf 100,0 Tsd. Euro gekürzt.

In Kap. 03 12 wird der Ansatz im Tit. 684 52 (Förderung von weiteren Integrationsangeboten im Sinne des § 45 AufenthG) für das Jahr 2027 von 2.222,0 Tsd. Euro um 2.122,0 Tsd. Euro auf 100,0 Tsd. Euro gekürzt.

In Kap. 03 12 wird die Verpflichtungsermächtigung im Tit. 684 52 von 4.444,0 Tsd. Euro um 4.244,0 Tsd. Euro auf 200,0 Tsd. Euro gekürzt.

Die eingesparten Mittel werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Finanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 an anderer Stelle verwendet.

Begründung:

Die Förderung weiterer Integrationsangebote im Sinne des § 45 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird minimiert, da eine staatliche Finanzierung solcher Maßnahmen nicht als sachgerecht angesehen wird. Integration ist in erster Linie eine individuelle Bringschuld derjenigen Personen, die dauerhaft im Freistaat leben möchten. Sie setzt Eigeninitiative, persönliche Anstrengung und die Bereitschaft voraus, sich aktiv in die gesellschaftlichen, sprachlichen und kulturellen Strukturen einzufügen.

Eine finanzielle Übernahme von Integrationsleistungen durch den Staat verlagert diese Eigenverantwortung in unzulässiger Weise auf die Allgemeinheit. Es ist nicht Aufgabe des Steuerzahlers, zusätzliche Integrationsangebote zu finanzieren, wenn die betroffenen Personen selbst in der Lage sind oder sein müssen, die notwendigen Schritte zur Integration eigenständig zu erbringen.

Darüber hinaus ist aus haushaltspolitischer Sicht eine klare Priorisierung erforderlich. Öffentliche Mittel sind vorrangig für hoheitliche Aufgaben und zwingend notwendige staatliche Leistungen einzusetzen.

Die Reduktion der Mittel für weitere Integrationsangebote nach § 45 AufenthG stärkt somit das Prinzip der Eigenverantwortung, entlastet den Staatshaushalt und trägt zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln bei.